

**Satzung der Gemeinde Heek über die Umlage des
Aufwandes für die Unterhaltung der fließenden
Gewässer II. Ordnung vom 14. Dezember 1999
i.d.F.v. 03.12.2008**

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderungssatzung vom 19.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001	§ 5
2. Änderungssatzung vom 20.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002	§ 5
3. Änderungssatzung vom 19.12.2002 mit Wirkung vom 01.01.2003	§ 5
4. Änderungssatzung vom 18.12.2003 mit Wirkung vom 01.01.2004	§ 5
5. Änderungssatzung vom 23.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005	§ 5
6. Änderungssatzung vom 22.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006	§ 5
7. Änderungssatzung vom 21.12.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007	§ 5
8. Änderungssatzung vom 20.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008	§ 5
9. Änderungssatzung vom 03.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009	§ 5

**Satzung
der Gemeinde Heek
über die Umlage des Aufwandes für die Unterhaltung
der fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 14. Dezember 1999
i.d.F.v. 03.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 26. November 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Unterhaltungspflicht**

Im Gebiet der Gemeinde Heek obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung den folgenden Wasser- und Bodenverbänden:

- a) Mittleres Dinkelgebiet
- b) Mittleres Aagebiet
- c) Goorbach

- d) Unteres Dinkelgebiet
- e) Hornerbach

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Gemeinde Heek legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 entsteht als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte die Gemeinde die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach
1. der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet gemäß § 3 Abs. 1. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
 2. der Größe der versiegelten Flächen, der Größe der unversiegelten Flächen und der Größe der bewaldeten Flächen eines Grundstückes, gemessen in Ar.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenteil mehr als 50 v.H. beträgt.
- (3) Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Borken als Waldflächen ausgewiesen sind.
- (4) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der Waldflächen vorzulegen. Die Gemeinde kann die gemachten Angaben auf ihre

Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt.

- (5) Ändert sich die versiegelte, unversiegelte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar:

für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	1,03 €
Mittleres Aagebiet	1,99 €
Goorbach	1,51 €
Unteres Dinkelgebiet	1,85 €
Hornerbach	1,54 €

für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,11 €
Mittleres Aagebiet	0,20 €
Goorbach	0,16 €
Unteres Dinkelgebiet	0,19 €
Hornerbach	0,16 €

für unversiegelte Flächen, soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,06 €
Mittleres Aagebiet	0,10 €
Goorbach	0,08 €
Unteres Dinkelgebiet	0,10 €
Hornerbach	0,08 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachung am 12.12.2008